

2117/AB XX.GP

Zur Anfrage möchte ich grundsätzlich festhalten, daß bei gemeldeten Beschäftigungsaufnahmen durch LeistungsbezieherInnen seitens der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice unverzüglich die erforderlichen Veranlassungen (Bezugseinstellungen) getroffen werden. Bei der Größe des Geschäftsumfanges des Arbeitsmarktservice - im Kalenderjahr 1996 wurden insgesamt 1.336.252 Bezugseinstellungen verfügt - können in Einzelfällen auftretende Fehler jedoch nie gänzlich ausgeschlossen werden. Keinesfalls kann daraus aber ein leichtfertiger Umgang mit Versicherungsbeiträgen abgeleitet werden. Zu dem von Ihnen angesprochenen Einzelfall kann ich mangels näherer Angaben zur Person nicht Stellung nehmen.

Zu Ihren Fragen im einzelnen:

Frage 1 :

Wie kann es zustande kommen, daß trotz ordnungsgemäßer Meldung einer neuen Beschäftigung, die zudem auch durch die Anmeldung bei der Sozialversicherung evident ist, weiterhin Leistungen nach dem AIVG ausbezahlt werden.

Antwort:

Wie ich bereits einleitend ausgeführt habe, kann dies nur durch Bearbeitungsfehler vereinzelt erfolgen, die aber angesichts des Geschäftsvolumens nicht zu vermeiden sind.

Zur Hintanhaltung ungerechtfertigter Leistungsbezüge ist in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bereits seit langem ein Kontrollsystem eingerichtet, das dem Arbeitsmarktservice wöchentlich jene Fälle avisiert, bei denen sich ein Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung mit sonstigen Versicherungsverhältnissen überlagert. Wenngleich auch diese Vorkehrung, weil sie nicht zuletzt vom Datum der Beschäftigungsaufnahme und einer prompten Anmeldung zur Sozialversicherung durch die Dienstgeber abhängig ist, mögliche Fehlzahlungen nicht vollkommen ausschließen kann, ist davon auszugehen, daß sie deren Anzahl doch auf ein Minimum beschränkt.

Frage 2:

Wie oft mußten im Jahr 1996 derart fehlerhaft ausbezahlte Leistungen zurückgefordert werden und welche Gesamtsumme an Rückforderungen ist auf solche Fehler zurückzuführen?

Antwort:

Da durchgeführte Rückforderungsverfahren nicht nach Rückforderungsgründen differenziert erfaßt werden, liegen mir zu dieser Frage keine Daten vor. Es kann aber aufgrund der bereits beschriebenen Sicherungsmaßnahmen von einer nur geringen Zahl ausgegangen werden.

Frage 3:

Welcher Verwaltungsaufwand und welcher Zinsverlust ist durch diese Fehler in den letzten Jahren entstanden?

Antwort:

Da - wie oben angeführt - hinsichtlich der Zahl der in Betracht kommenden Fälle - keine Daten vorliegen, kann ich hiezu keine Angaben machen.

Frage4:

Wie lange dauert es durchschnittlich, bis zuviel bezahlte Leistungen wieder zur Gänze zurückbezahlt werden?

Antwort:

Die Dauer der Hereinbringung aushaftender Beträge hängt von deren Höhe ebenso ab, wie von der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Verpflichteten, weshalb eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist.

Frage 5:

Wie hoch sind die der durch einen Fehler des Arbeitsmarktservice zuviel bezahlten Leistungen in Summe, die durch die Rückforderung nicht mehr einbringlich gemacht werden könnten?

Antwort:

Das Arbeitsmarktservice hat über jene Fälle, in denen keine Rückforderung erfolgen kann, statistische Aufzeichnungen zu führen.

Eine Erhebung bei den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice hat ergeben, daß im Kalenderjahr 1996 in insgesamt 8 Fällen einer Weitergewährung der Leistung, obwohl die Beschäftigungsaufnahme rechtzeitig gemeldet wurde, eine Gesamtforderung von S 31.450,-- mangels Rückforderbarkeit außer Evidenz genommen werden mußte. Gemessen an der Gesamtnettoauszahlungssumme von rund S 30 Mrd. im Jahre 1996 stellt dieser Forderungsverzicht eine marginale Größe dar.

Frage 6:

Durch welche Maßnahmen wird ein derart leichtfertiger Umgang mit dem Geld der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Zukunft hintangehalten werden?

Antwort:

Wie ich bereits dargelegt habe, ist die Zahl der Fälle, in denen durch Fehlleistungen von Bediensteten des Arbeitsmarktservice unberechtigt Leistungen ausbezahlt wurden gemessen am gesamten Geschäftsvolumen gering. Das beschriebene Sicherungssystem stellt zudem ein geeignetes Instrument zur Minimierung derartiger Fehlleistungen dar, wie die äußerst geringe Zahl der nicht rückforderbaren Überbezüge belegt. Zudem besteht im Arbeitsmarktservice die klare Weisungslage, daß Bezugsveränderungsmeldungen unverzüglich jedoch spätestens bis zum nächsten Auszahlungstermin durchzuführen bzw. zu bearbeiten sind. Einzelne Fehler werden, auch bei den größten Anstrengungen in diese Richtung, nie gänzlich ausgeschlossen werden können, doch bin ich aufgrund der bestehenden Regelungen der Meinung, daß kein leichtfertiger Umgang mit Versicherungsbeiträgen vorliegt, sondern im Gegenteil ein sehr sorgfältiger.